



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herr
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe
-ausschließlich per E-Mail an:
j.linden[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-[REDACTED]

E-MAIL Referat23@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 06.07.2022

GESCHÄFTSZ. 23-501-1 II#9725

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutzrechtliches Aufsichtsverfahren**

HIER Bescheid

BEZUG Ihre Beschwerde vom 30. September 2021

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich nehme Bezug auf Ihre Beschwerde vom 30. September 2021.

Laut Ihrer Eingabe war auf dem Telemedienangebot des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) der Videomitschnitt zum Europäischen Datenschutztag 2021 nur über eine Youtube-Einbindung aufrufbar. Sie sahen hierin einen datenschutzrechtlichen Verstoß seitens des BMI.

Ich habe die verantwortliche Stelle um Stellungnahme gebeten und den grundsätzlichen Sachverhalt „Bereitstellung von Videos mittels Einbindung von Youtube auf den Behördenseiten“ analysiert.

Die Bereitstellung von Videos auf der eigenen Webseite kann über unterschiedliche Mechanismen erfolgen. Grundsätzlich bedarf es eines Speicherortes für die medialen Inhalte und einer Abspielmöglichkeit auf dem Telemedienangebot. Diese Elemente können technisch entweder auf den eigenen Servern bereitgestellt oder von Servern eines Dritten bezogen werden.

Das Abspielen von Youtube-Inhalten von der Webseite der verantwortlichen Stelle inkludiert stets die Verbindung des Nutzer-Clients mit dem Server von Youtube. Hierbei



werden zwangsläufig personenbezogene Daten (IP-Adressen) an den Dritten übermittelt. Mit der Einbindung der Videos von Youtube auf den eigenen Webseiten trifft die verantwortliche Stelle auch eine Entscheidung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Nutzer. Die Einbindung des Dritten und die damit einhergehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Dritten ist jedoch technisch nicht notwendig, um die Inhalte bereitstellen zu können. Die medialen Inhalte können auch von Servern in der eigenen Hoheit (selbstbetriebene Multimediaserver) bezogen werden. Für das Abspielen der Inhalte kann technisch auf HTML5 oder einen Medienplayer (zumeist Skript), der ebenfalls auf dem eigenen Server bereitgestellt werden kann, zurückgegriffen werden.

Nach Artikel 25 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) trifft der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellungen nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Die alleinige Bereitstellung von Videos mittels Einbettung der Inhalte über Youtube-Verknüpfungen verstößt zumindest gegen Art. 25 Abs. 2 DSGVO.

Ihrer Beschwerde gebe ich statt.

Das BMI hat aufgrund Ihrer Beschwerde und meines aufsichtsrechtlichen Tätigwerdens unmittelbar reagiert und nicht nur den o.g. Videomitschnitt von der Seite entfernt, sondern zeitgleich ein Projekt zur Bereitstellung von Videos auf dem eigenen Telemedienangebot ohne Nutzung des Dienstes „Youtube“ gestartet. Erste Ergebnisse zur Lösung sind bereits auf der Website des BMI online abrufbar (Beispiel: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/videos/DE/nachrichten/2022/richter-republica2022.html>).

Aufgrund des schnellen Tätigwerdens des BMI sehe ich von einer Abhilfemaßnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

